



**Bundesagentur für Arbeit**

Regionaldirektion  
Rheinland-Pfalz-Saarland

Saarbrücken, 20.02.2012

## ERLAUBNIS

### zur Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (AÜG)  
vom 7. August 1972 - BGBl. I S. 1393 - wird der Firma

**CMS Credit Management Service GmbH**

**Isaac-Fulda-Allee 5**

**55124 Mainz**

die ab dem 18.03.2010 geltende Erlaubnis zur Überlassung von Arbeitnehmern bis zum  
17.03.2013 verlängert.

Im Auftrag

(Konrad)



Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens drei Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird (§ 1 b AÜG). Dieser Nachweis ist mit Beginn des Verleihs vom Verleiher in geeigneter Weise vorzuhalten.

Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum der Bundesagentur für Arbeit und auf Verlangen zurückzugeben.